

**Landschaftsplan Stadt Beeskow - Gesamtfortschreibung**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 03.02.2025**

Stand der Planung: August 2024

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am ...../ in der Stadtverordnetenversammlung am .....

Stand der Vorlage: XX.XX.XXX

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
<b>B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</b>								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow							
01a)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt, Untere Wasserbehörde 14.03.25	Trinkwasserschutzgebiet	<p>Die Landschaftsplanung der Stadt Beeskow berührt potentiell wasserrechtliche Belange des Landkreises Oder-Spree.</p> <p>Die in Potentialkarte 3 (Teilplan West) dargestellten Grenzen der Trinkwasserschutzzonen des Trinkwasserschutzgebietes Beeskow entsprechen nicht der aktuellen Rechtslage.</p> <p>Die aktuelle Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beeskow ist im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nummer 1 vom 3. Februar 2025 genauer beschrieben. (<a href="https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_7935_1.PDF?1738329188">https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_7935_1.PDF?1738329188</a>)</p> <p>Die aktuellen Shape-Files für Geoinformationssysteme können bei Frau Sperl, Sachbearbeiterin für Wasserschutzgebiete der unteren Wasserbehörde, eingeholt werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Neue Abfrage und Anpassung der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes.</p>				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 27.03.25	Altlasten  Moore/PVA	<p>Die im Textteil befindliche Anlage III mit den Altlasten für die Stadt Beeskow enthält alle aktiven Datensätze des Altlastenkatasters. Beim Datensatz 021471236 ist die Bezeichnung falsch, diese müsste folgende sein: „Kfz-Krüger vormals Krzyanowski-Altstoffhandel“.</p> <p>In Karte 2 sind Moorböden und in Karte 5 Eignungs- und Abwägungsflächen für Freiflächen- Photovoltaikanlagen dargestellt. Bei den Moorflächen handelt es sich teilweise um sehr mächtiges Erd- und Mulm-niedermoor (&gt; 12 dm) mit einem mittlerem Kohlenstoffspeicher (250 -</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Anpassung der Bezeichnung in Anlage III.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Überarbeitung der PV-FFA im Hinblick auf die in Karte 2 dargestellten Moorböden. Hinweis bei Eignungsflächen auf das Vorhandensein von Moorböden und Herstellen des Bezugs zu Moor PV (EEG 23).</p>				

			<p>500 t/ha) (z. B. um Krügergraben, südlich des Ragower Hauptgrabens), welche teilweise als Eignungsfläche für PV-Anlagen dargestellt werden.</p> <p>Moorböden genießen einen hohen Schutzstatus im Sinne des Boden- und Klimaschutzes, da sie wichtige CO<sub>2</sub>-, Nährstoff- und Wasserspeicherfunktionen erfüllen. Sie spielen daher im Landschaftsnährstoff- und -wasserhaushalt eine bedeutende Rolle.</p> <p>Weiterhin weisen organische Böden eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf, so dass besondere Maßnahmen zum Bodenschutz während der Errichtung und des Rückbaus der Freiflächen-PV-Anlagen ergriffen werden müssen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte die Ausweisung von Eignungs- und Abwägungsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf Moorböden überdacht werden und PV-Anlagen vorzugsweise auf und an Gebäuden sowie auf versiegelten Flächen errichtet werden.</p>				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt Untere Naturschutz- behörde 28.03.25		<p>zu 1.2 Die direkte übergeordnete Planung ist der Landschaftsrahmenplan, aus dem die Ziele für Natur und Landschaft abgeleitet werden. Weitere Planungen wie der LEP HR und der RP sind zu berücksichtigen.</p> <p>zu 2.7 Zu ergänzen ist: In Beeskow befinden sich vier Grün- und Parkanlagen, die entsprechend des Landeskulturgesetzes der DDR (1970) als „Geschützter Park“ ausgewiesen wurden (Beschluss des Rates des Kreises Beeskow-Storkow vom 31.07.1974):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Irrgarten</li> <li>- Spreegarten</li> <li>- Ehemaliger Gutspark Krügersdorf</li> <li>- Ehemaliger Gutspark Oegeln</li> </ul> <p>zu 2.7.1 Das FFH-Gebiet „Spree“ wurde neu geordnet. Der in Beeskow befindliche Abschnitt erhält die Bezeichnung „Oegelnischer See nördlich Beeskow“.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Anpassung der Textpassage.</p> <p><u>bereits berücksichtigt</u> Die Geschützten Parkanlagen sind in der Beschreibung des Erholungspotentials in Kapitel 4.5.2.2 aufgelistet.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Anpassung der Bezeichnung entsprechend der Neuordnung des FFH-Gebietes und Aufnahme der Managementpläne.</p>			

		<p>Das FFH-Gebiet "Spree" wird gelöscht. (Erläuterungen   Startseite   LfU, Stand 04.03.2025)  Wurde in diesem Zusammenhang geprüft, welche Maßnahmen aus den FFH-Managementplänen potentielle Kompensationsmaßnahmen darstellen würden? Wurden die Managementpläne überhaupt betrachtet?  Gibt es neben dem bestehenden Flächennaturdenkmal, prägende Landschaftselemente, die als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden sollten? Dies kann durch die Stadt per Satzung erfolgen.</p> <p>zu 2.8.3.1  zu ergänzen und einzuarbeiten sind:  - Teilplan Landschaftsbild des Landschaftsprogramms Brandenburg  - Klimaplan Brandenburg  - ggf. Entwurf des Teilregionalplans Erneuerbare Energien</p> <p>zu 3.1  Folgende Punkte sind aufzunehmen: Luchgraben und Luchwiesen sind insgesamt als erhaltenswerte Freiräume zu kennzeichnen. Hier ist abzuwägen, inwieweit Kleingärten aus Gründen der Biodiversität zu erhalten sind. Missstände und unnötige Befestigungen/Bauten sind sukzessive zu entfernen, der Grüngürtel ist zu erweitern. Dass es sich um die „grüne Lunge“ handelt, sind auch angrenzende Offenflächen zu erhalten: bspw. links und rechts vom Bahngraben. Hier kann der übergeordnete Biotopverbund durchaus verfeinert und erweitert werden, z.B. um die Wiesen und Kleingewässer bei Vorheide. Es sind regionale Vernetzungen zu kennzeichnen, bspw. Kennzeichnung von bedeutenden Grünzügen für eine Verbindung der Stadtgrün-Flächen mit der freien Landschaft, Erhalt/Stärkung Grünverbindung zur Spree, Vernetzung Stadtgrün-Flächen u.ä..</p> <p>zu 3.2  Folgende Entwicklungsziele sind zu ergänzen: Er-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u>  Die Festsetzung von Prägenden Landschaftselementen als Geschützte Landschaftsbestandteile ist nicht Bestandteil der Grundleistungen des Landschaftsplanes.</p> <p><u>Berücksichtigung</u>  Ergänzung der geforderten Pläne in die Zusammenfassung der übergeordneten Pläne und Programme.</p> <p><u>Berücksichtigung/teilweise bereits berücksichtigt</u>  Die Luchwiesen und die nicht mit Kleingartenanlagen bestandenen Bereiche des Luchgrabens sind bereits im Entwicklungsziel EZ01 Erhalt wertvoller Freiräume dargestellt. Die Bereiche werden um die bisher ausgesparten Flächen an den Kleingartenanlagen ergänzt.</p> <p><u>Berücksichtigung</u>  Ergänzung der genannten Handlungsansätze in</p>				
--	--	---	--	--	--	--	--

		<p>halt von ufernahen Schilf- und Röhrichtbereichen und Gehölzen, keine Befestigung der Ufer, Rückbau befestigter Ufer bzw. Nutzung naturnaher Ufersicherungen (Bsp.: Uferbereiche nördlich und südlich der Frankfurter Straße), Durchgrünung Beeskower Hafen/Spreeinsel/Marina Yachthafen (komplett versiegelte Fläche, die sich im Sommer aufheizt), Schutz vor illegalem Befahren, Zelten etc. entlang der Uferbereiche.</p> <p>zu 3.3 Folgendes ist zu ergänzen: Erhalt siedlungsnaher klimarelevanter Wälder, wie Immissionsschutz-, Klimaschutz- und Erholungswald, Erhalt Kernflächen naturnaher Wald, Ausweisung Grundwasserschutzwald. Wie ist der Stand beim Waldumbau? Werden derzeit aktiv Maßnahmen umgesetzt? Wo ist akuter Bedarf (z.B. Südwald)? Schaffung klimaresilienter Wälder: Prioritätensetzung bei Waldumbau, Hinweise zu Fördermöglichkeiten ergänzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Pilotprojekt Zukunft-Wald-LOS.</p> <p>zu 3.4 / 3.5 Was genau ist mit Fließgewässerrenaturierung gemeint: wo, was? Auch die anderen Kategorien sind in der Karte nur marginal vorhanden. Sind keine Neuanlagen von Gehölzstrukturen geplant?</p> <p>Zu ergänzen ist: Verzicht auf sog. Schottergärten ggf. per Satzung o.ä., Verwendung von versickerungsfähigen Baumaterialien bei Neuversiegelungen (z. B. Pflasterung, Schotterrasen, wassergebundene Wegedecke), Minimierung von Versiegelung in</p>	<p>der Auflistung unter Kapitel 3.2.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzung der genannten Handlungsansätze in der Auflistung unter Kapitel 3.3.</p> <p><u>Klarstellung</u> Die Fließgewässerrenaturierung kann sich in Form von verschiedenen Teilmaßnahmen äußern. Dazu gehören beispielsweise die Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, die Rückverlegung von begradigten Abschnitten, die Entfernung von Uferverbauten oder auch die Anlage von Uferbegleitvegetation. Die Maßnahme ist beispielsweise an der Oelse, dem Krügergraben oder dem Hammerstallgraben ausgewiesen. Da der Landschaftsplan im Maßstab 1:10.000 arbeitet, sind konkret erforderliche Teilmaßnahmen hier noch nicht parzellenscharf dargestellt.</p> <p><u>Teilweise Berücksichtigung</u> Partielle Ergänzung der genannten Handlungsansätze in der Auflistung unter Kapitel 3.4 bzw. 3.5.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>Baugebieten (direkt bei Neuausweisung) sowie Erhöhung des Wasserrückhalts (Thema „Schwammstadt“) z.B. durch Dachbegrünungen, Erhöhung der Dach- und Fassadenbegrünungen. Der Biotopverbund ist zu erweitern und zu verfeinern.</p> <p>Aufgrund der sehr hohen Bedeutung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Belangen in der Innenstadt empfiehlt sich hier ein innerstädtisches Grün- und Freiflächenkonzept, dass in den Landschaftsplan integriert wird. Dabei ist der Entwicklungsbedarf herauszuarbeiten.</p> <p>Hinweis: Formatierung im Text ist anzupassen (3.5).</p> <p>zu 3.6 Zu ergänzen: Erhalt und Entwicklung „geschützter Parkanlagen“ (s.o.), Kleingewässerrenaturierung. Hinweis: Formatierung im Text ist anzupassen.</p> <p>zu 3.8 Zu ergänzen: Stärkung des lokalen Biotopverbundes der Klein-, Still- und Fließgewässer, insbesondere im Bereich Bornow-Krügersdorf und Oelse; Kleingewässerrenaturierungen/Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftswasserhaushaltes in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ (WBV).</p> <p>zu 4.3 Wasser In Karte und Text fehlen die Klein- und Stillgewässer.</p> <p>zu 4.4 Klima und Luft Stadtklima und die sie beeinflussende Fläche sind zukünftig von Bedeutung für besiedelte Bereiche. Vor diesem Hintergrund wird das Thema Kalt- und Frischluft zu undetailliert betrachtet. Wir werden die im Kapitel hervorgehobenen Kaltluftentstehungs-</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Erstellung eines innerstädtischen Grün- und Freiflächenkonzeptes ist nicht Bestandteil der Grundleistungen des Landschaftsplanes. Die Anregung wird für zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen und in die entsprechenden Gremien als Empfehlung mitgenommen.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Formatierung wird angepasst.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzung der genannten Handlungsansätze in der Auflistung unter Kapitel 3.6 und Anpassen der Formatierung.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzung der genannten Handlungsansätze in der Auflistung unter Kapitel 3.8.</p> <p><u>Teilweise bereits Berücksichtigt</u> Es erfolgt eine textliche Ergänzung zu den Klein- und Stillgewässern, in der Karte sind die Gewässer aller Ordnungen und Größe bereits dargestellt.</p> <p><u>Bereits berücksichtigt/keine Berücksichtigung</u> In Kapitel 4.4 werden die Klimatischen und Lufthygienischen Voraussetzungen im Stadtgebiet von Beeskow analysiert und bewertet. Dazu erfolgte eine Einteilung in Klimatope sowie die Untersuchung von Luftströmen und klimatisch wirksamen Berei-</p>				
--	--	---	--	--	--	--	--

		<p>flächen in der vorherrschenden Hauptwindrichtung betrachtet? Es sind die lokalen klimarelevanten Luftleitbahnen herauszuarbeiten und nicht nur die kleinmaßstäbigen Daten vom Landesamt zu übernehmen. Die Aussagen aus Kap. 4.4 sind auf die Fläche d.h. Beeskow anzuwenden, bspw. durch folgende Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt von siedlungsnahem Offenland insbesondere durch Freihalten von PV-FFA (Bsp. Fläche zwischen Storkower Straße und Bahn, reliefiertes Offenland im Bereich Vorheide)</li> <li>- Entwicklung und Erhalt des Grüngürtels um Beeskow</li> <li>- keine Entfernung bzw. Bebauung/Versiegelung von Klimaschutzwald (vgl. Südwald)</li> <li>- keine Parkplätze mehr ohne Bäume</li> </ul> <p>Es sind Zielkonzepte zu benennen? Bsp.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Verbesserung von Standortbedingungen von Niedermooren als CO2-Speicher</li> <li>- Erhalt von Siedlungsfreiflächen aufgrund der bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion</li> <li>- Erhalt der Luftaustauschbahnen (Kaltluftabfluss / Frischluftschneise)</li> <li>- Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation belasteter Siedlungsgebiete</li> <li>- Verringerung örtlicher Lärm-, Geruchs- und Staubbelastungen durch</li> </ul> <p>Was sind die im Text genannten Anpassungsstrategien für die Land- und Forstwirtschaft? Bsp.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerpuffer</li> <li>- Windschutzpflanzungen</li> <li>- Drainagen entfernen</li> <li>- Waldumbau (wo?)</li> </ul> <p>zu 5. PV-FFA Konzept Das Kriteriengerüst des Landschaftsrahmenplanes (LRP) beschränkt sich aufgrund der Maßstabsebene des LRP und der Tatsache, dass die</p>	<p>chen (z.B. Schutzwälder). Die Zielkonzepte finden sich im Kapitel 6 des Landschaftsplanes und sind schutzgutübergreifend. Das Schutzgut Klima findet sich jedoch in mehreren der ausgewiesenen Kategorien wieder. Bspw. Erhalt wertvoller Freiräume, dauerhafter Erhalt Grünland, Erhalt und Entwicklung von Moor- und Moorfolgeböden. Der Landschaftsplan kann keine Festsetzungen erlassen. Es handelt sich vielmehr um Handlungsansätze, Entwicklungsziele und Vorschläge für potentielle Maßnahmen.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Es erfolgt eine Überarbeitung des PV-Konzeptes hinsichtlich der genannten Hinweise.</p>				
--	--	---	---	--	--	--	--

		<p>Planungshoheit für Bauvorhaben bei den Kommunen liegt, auf eine Grobanalyse, die die für PV-FFA rechtlich ausgeschlossenen und aus sonstigen Gründen ungeeigneten Flächen im Landkreis identifiziert und darstellt. Eine Abgrenzung von konkreten Potentialflächen für die Errichtung von PV-FFA und deren detailliertere Bewertung muss anschließend auf kommunaler Ebene erfolgen. Im LRP handelt es sich also nicht um eine Potentialflächenanalyse, bei der Potentialflächen ermittelt und unter Anwendung von Abwägungs- und Positivkriterien bewertet bzw. in Bezug auf den Grad ihrer Eignung für PV-FFA priorisiert werden.</p> <p>Dennoch enthält der Kriterienkatalog im LRP im Sinne einer Planungshilfe auch eine Liste möglicher Abwägungskriterien und Positivkriterien, die im Gutachten zum LRP nicht zur Anwendung kamen aber für die Planung von konkreten Standortflächen auf kommunaler Ebene herangezogen werden können. Anhand der Abwägungskriterien können die Kommunen ihren Gestaltungsspielraum auf lokaler Ebene nutzen, um die im Zuge der Restriktionsanalyse her-ausgearbeiteten Flächen mit geringem Raumwiderstand zu gestalten, erarbeitete Potenzial-flächen gegeneinander zu wichten und zu priorisieren, sowie unter Anwendung von Positivkriterien Flächen benennen, die besonders gut für die Errichtung von PV-FFA geeignet sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende PV-FFA-Konzept noch zu überarbeiten. Die Eignungsflächen sind weiter herauszuarbeiten bzw. abzuwägen. Die vornehmliche Nutzung von Dachflächen ist zu begrüßen und sollte vorab geprüft werden, bevor ein Eingriff in die Fläche erfolgt. Hier empfiehlt sich ein Blick in die Stadt Frankfurt, die ein Solardachkataster entwickelt hat. Die Stadt sollte sich auch Grenzwerte setzen, um die fortschreitende technische Überprägung und Inanspruchnahme der freien Landschaft nicht ausufern zu lassen.</p> <p>Weitere Abwägungskriterien sollten sein:</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt von Grünland (Gemarkung Oegeln nördlicher Stadtrand Beeskow und insbesondere entlang der Oelse, als Biotopverbundflächen) einige sind ja bereits als Anlage/Erhalt von Dauergrünland gekennzeichnet (MAG1)</li> <li>- Erhalt von siedlungsnahem Grünland sowie Grün- und Freiflächen innerhalb der Siedlung (z.B.: westlich von Neuendorf, Flächen südlich Krügersdorf)</li> <li>- Erhalt siedlungsnaher Offenlandflächen (Bsp. nördlich von Oegeln, südöstlich von Bornow)</li> <li>- Beachtung von touristischer Infrastruktur wie bspw. Fernradwege (Bsp. nördlich von Radinkendorf entlang des Fernradweges, Oder-Spree-Tour zwischen Beeskow und Krügersdorf, westlicher Bereich Radweg nach Friedland; das betrifft die Flächen ganz im Norden, die zum Teil auch als Flächen für ökologische Landwirtschaft gekennzeichnet sind.)</li> <li>- Beachtung des (lokalen) Biotopverbundes (nordöstlicher Zipfel OT Schneeberg, Flächen südlich Krügersdorf)</li> <li>- Kompensationsmaßnahmen (Bspw. ist alles im Bereich der Bürgerwiesen zu streichen. Es handelt sich nicht nur um Grünland, sondern auch um Komplexmaßnahmen Flächenpool!)</li> <li>- Anlage/Extensivierung von Grünland MEG-Flächen (Flächen entlang der Oelse, Gem. Radinkendorf, nördl. Plangebietsrand)</li> </ul> <p>Generell sind PV-FFA in unmittelbarer Siedlungsnähe zu vermeiden, nicht nur aus Sicht des Ortsbildes, sondern insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Stadtklimas.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- So ist die Fläche zwischen Storkower Straße und Bahn von PV freizuhalten, da siedlungsnaher Kaltluft produzierende Fläche in Hauptwindrichtung. Extensivierung und Erhalt von Freiraum.</li> <li>- Flächen entlang der Bahntrasse, die Bestandteil des Grüngürtels um Beeskow sind PV-FFA sind vorrangig in bestehende Gewerbege-</li> </ul>					
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>biete zu integrieren.  Generell ist eine Überlagerung von PV-FFA und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu vermeiden, weil praktisch nicht umsetzbar (z.B.: MAG1, MEG1...).</p> <p>Schwerpunktmäßig ergeben sich mit der Errichtung der PV-FFA hohe Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erlebbarkeit der Landschaft aufgrund der hohen Einsehbarkeit. Im Weiteren ist der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen Rechnung zu tragen (Beachtung von Wegebeziehungen).</p> <p>Die hohe Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild spiegelt sich auch in den Bewertungen des Sachlichen Teilplans Landschaftsbild (Landschaftsprogramm 10/2022) wider, die im Konzept komplett fehlen. Diese Planung auf Landesebene ist unbedingt in das Konzept zu integrieren. Dies betrifft im Speziellen die Flächen zwischen Bornow, Kohlsdorf und Leipsee sowie Bereiche nördlich von Krügersdorf, die mit hohem Konfliktrisiko dargestellt sind sowie Bereiche nördlich von Schneeberg.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass mit dem Ausbau von PV-FFA, ähnlich wie bei anderen großräumigen Bauvorhaben, artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, die häufig einen entsprechenden Ausgleich in der Fläche erfordern, der ebenfalls zu sichern ist, meist schon vor Umsetzung des Bauvorhabens (Bsp. Feldlerche).</p> <p>zu 6. Maßnahmenkonzept  Bereits gebundene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Nicht alle Flächen sind nachvollziehbar. Für eine Besserung Planung und Kontrolle sind diese Flächen zu nummerieren und in eine Art Kompensationskataster zu überführen. Gleichzeitig wird eine Kontrolle der B-Pläne empfohlen mit Darstellung und Nummerierung der darin enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie eine Umsetzungskontrolle.</p>	<p><u>teilweise Berücksichtigung</u>  Die Erstellung eines Kompensationskatasters ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes. Entsprechende Daten zu bestehenden Kompensationsflächen oder Vorschlägen für Kompensationsmaßnahmen wurden im Vorfeld der Erstellung des Landschaftsplanes bei den entsprechenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgefragt, der Rücklauf wurde nachrichtlich dargestellt bzw. in das Maßnahmenkonzept integriert.</p>				
--	--	---	---	--	--	--	--

		<p>Aufgrund der klimatischen Gegebenheiten und Zukunftsaussichten sind in erster Linie Entsiegelungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Landschaftswasserhaushaltes zu entwickeln und konkret festzusetzen.</p> <p>Der WBV hat einen Katalog an potentiellen Maßnahmen. Diese sind ebenfalls im LP darzustellen und in die Vorschlagsliste zu übernehmen. Dazu zählen bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Stützschnellen (Oelse)</li> <li>• Kleingewässerrenaturierung (Fontaneteich, Bornow)</li> <li>• Staubauwerke (Oelse, Krügergraben, Ragower Hauptgraben)</li> </ul> <p>Generell fehlen beim Maßnahmenkonzept die Klein- und Stillgewässer. In welchem Zustand befinden sie sich? Sind Maßnahmen notwendig zum Eigenerhalt und/oder zur Sicherung des Biotopverbundes?</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre auch beim Flächennaturdenkmal Feuchtwiesen bei Reudnitz zu prüfen, ob Pflegemaßnahmen wie Wasserrückhalt, Pufferstreifen, Extensivierung Beweidung u.ä. zum Erhalt des wertvollen Biotops erforderlich sind. Dies kann auch in Abstimmung mit dem WBV erfolgen und eine Kompensationsmaßnahme darstellen.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Karte zu erstellen mit Potentialflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Dort sind bestehende (extern und aus B-Plänen), geplante und potentielle Kompensationsmaßnahmen darzustellen, zu nummerieren und katalogisieren. In Tabellenform ist ggf. darzulegen, was für eine Umsetzung notwendig wäre, Fördermöglichkeiten etc.. Des Weiteren sind bestehende und geplante B-Pläne in diese Karte zu integrieren.</p> <p>zu 6.3.1 Erhalt wertvoller Freiräume Die Maßstabsebenen von Landschaftsrahmenplan (1:50.000) und Freiraumverbundplanung (1:100.000) sind relative klein und damit sehr grob</p>	<p>Es wird eine separate Karte für Maßnahmen Bestand und Planung erstellt. In dieser werden die Maßnahmen des WBV ergänzt.</p> <p>Die Umsetzungskontrolle der Kompensationsmaßnahmen von B-Plänen obliegt der Stadt als kommunaler Planungsträger.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Korrektur und zusätzliche Ausweisungen der Maßnahme zur Freihaltung wertvoller Freiräume vor baulicher Entwicklung entsprechend der gegebene</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>und ungenau für eine direkte Übertragung in den Landschaftsplan. Manche dargestellten Freiräume (wie bspw. die 200m nur westlich vom Kat-Lager oder die nur teilweise Bedeckung der FFH-Gebiete) machen keinen Sinn bzw. fehlen wichtige Freiraumflächen an anderer Stelle. Teilweise sind bereits bebaute Flächen als wertvolle Freiräume dargestellt.</p> <p>Auf welcher Grundlage basiert der 200m Radius? Welche Wirkräume haben die Klimatope? Das Siedlungsklima sollte neben Erholung und Landschaftserleben ein Schwerpunkt bzgl. Erhalt von „grünen“ Freiflächen in und um Beeskow sein.</p> <p>Die Sicherung von Flächen im Biotopverbund deckt auch Klimabiotope ab, der Fokus des kreisweiten Verbundsystems liegt jedoch vordergründig in der Vernetzung von Arten und ihren Lebensräumen. Somit sollten im Landschaftsplan über den Biotop- und Freiraumverbund hinaus „grüne“ Freiräume gesichert werden. Einige Beispiele für weitere wertvolle Freiräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- generell alle Offenlandflächen und Immissions-/Klimaschutz-/Erholungswald insbesondere in den Hauptwindrichtungen</li> <li>- Grüngürtel um Beeskow</li> <li>- Flächen zwischen Storkower Straße und Bahn</li> <li>- Flächen westlich und nordwestlich von Neuendorf</li> <li>- innerörtliche Grünflächen, wie die große Wiese am Spreeufer</li> <li>- ehemaliges Gärtneriegelände beim EKZ</li> </ul> <p>zu 6.3.2 Erhalt, Wieder- und Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen</p> <p>In der Legende der Karte steht Erhalt und Entwicklung von Baumreihen und Alleen. Es ist nicht erkennbar, wo der Unterschied zwischen Entwicklung und Wieder- / Neuanlage besteht. Entwicklung ist zu streichen.</p>	<p>nen Hinweise.</p> <p><u>Klarstellung</u> Die Entwicklung bezieht sich hier auf bestehende Alleen oder Baumreihen, an denen Pflegemaßnahmen und/oder Nachpflanzungen erforderlich sind um die Biotopverbundfunktion zu bewahren oder wieder herzustellen. Dazu gehören zum Beispiel lückige Baumreihen oder verwachsene Gehölze. Die Wieder- bzw. Neuanlage wird in Bereichen vorgeschlagen in denen derzeit keine Baumreihe</p>				
--	--	---	--	--	--	--	--

			<p>oder Allee existiert. Teilweise ist diese Maßnahme an historischen Alleestandorten vorgeschlagen, weshalb sie dann als Wiederanlage von Alleen kategorisiert wird.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Erstellung eines innerstädtischen Grün- und Freiflächenkonzeptes ist nicht Bestandteil der Grundleistungen des Landschaftsplanes. Die Anregung wird für zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Klarstellung</u> Konkrete Vorort-Begehungen für die Entwicklung spezifischer Maßnahmenkategorien sind nicht in den Grundleistungen des Landschaftsplanes enthalten, weshalb die Auswertung anhand der vorhandenen Daten und mithilfe des Luftbildes erfolgt. Der Schutz von Trockenrasen ist in der Maßnahme EZ04 verankert, weitere Daten zu trockenen Standorten lagen nicht vor.</p>				
		<p>Was ist mit Einzelbaumpflanzungen innerhalb der Siedlungsbereiche (Verweis auf innerstädtisches Grün- und Freiflächenkonzept)? Wir empfehlen die Aufnahme einer Liste mit klimaresilienten (Stadt-) Baumarten.</p> <p>zu 6.3.4 Dauerhafte Pflege und Aufwertung kulturlandschaftstypischer Biotoptypen Warum erfolgte eine Überprüfung der Flächen allein über das Luftbild? Warum fand dahingehend keine Vorort-Begehung statt? Eine Funktion des Landschaftsplanes ist die Darstellung potentieller Kompensationsmaßnahmen. Gibt es Flächen, die sich für die Anlage von Streuobstwiesen eignen, z.B. am Siedlungsrand, auf zu sichernden Freiräumen bspw.? Dies betrifft auch Flächen mit Trockenbiotopen. Generell sind Trockenstandorte und arme Standorte in ihrer flächigen Ausdehnung und Zahl in rasantem Rückgang begriffen. Sie beherbergen jedoch seltene Arten, gerade wenn sie sich in unmittelbarer Nähe von Feuchtlebensräumen befinden. Bspw. wurden in den tlw. brachliegenden Flächen nördlich der Hannemannei streng geschützte Falterarten nachgewiesen. Wichtig ist hier über den kreisweiten Biotopverbund hinaus lokale Verbünde zu lokalisieren, um diese Arten durch Erweiterung und Verbesserung geeigneter Flächen zu stärken und diese meist armen Standorte nicht allein der Anlage von PV-FFA und Aufforstungen zu überlassen.</p> <p>zu 6.3.5 Erhalt und Entwicklung des Biotopverbun-</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p>				

		<p>des Die Maßstabebenen von Landschaftsrahmenplan (1:50.000) und Freiraumverbundplanung (1:100.000) sind relative klein und damit sehr grob und ungenau für eine direkte Übertragung in den Landschaftsplan. Somit können kleinteiligere Flächen nicht berücksichtigt worden sein. Dazu zählen insbesondere die Biotope der Klein- und Stillgewässer sowie der Trockenstandorte. Somit ist noch einmal zu prüfen, welche lokalen Verbundstrukturen zu erhalten, zu verbessern oder zu etablieren sind. Dies betrifft insbesondere auch den Verbund innerhalb der historischen Altstadt und Stadtlandschaft in Verbindung mit Luchgraben und Spree, bspw. durch Entwicklungsziele wie bedeutende Grünzüge für eine Verbindung der Stadtgrünflächen mit der freien Landschaft oder Verbindung zur Spree stärken oder ähnliches. Wir empfehlen die Erstellung eines Grünflächenkonzeptes für Altstadtstadt und Stadtlandschaft in einem größeren Maßstab als Bestandteil des Landschaftsplanes.</p> <p>zu 6.3.6 Fließgewässerrenaturierung Geeignete Abschnitte ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten. Welche sind das in Beeskow? Hier bietet sich generell eine Nachfrage beim WBV an. Dies betrifft auch das Thema Drainagen. Noch ist die Zeit ehemalige Landwirte zu befragen, wo die Drainagen liegen. Hier ist das Thema Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferbereiche zu ergänzen. Dies betrifft gerade die Ufer in den Siedlungsbereichen, die immer mehr an Steinlandschaften erinnern. (z.B. Spreepark, Flächen nördlich der Frankfurter Straße).</p> <p>zu 6.3.7 Anlage bzw. dauerhafter Erhalt von Dauergrünland Für die potentielle Anlage von Dauergrünland sollte nicht allein die Erosionsgefährdung berücksichtigt werden. Ausschlaggebend können auch planerische Gründe aufgrund örtlicher Gegebenheiten sein (Senkenbildung, hoher Grundwasserstand,</p>	<p>Die Erstellung eines innerstädtischen Grün- und Freiflächenkonzeptes ist nicht Bestandteil der Grundleistungen des Landschaftsplanes. Die Anregung wird für zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Keine Berücksichtigung</u> Der Landschaftsplan arbeitet im Maßstab 1:10.000 und ist nicht parzellenscharf. Eine konkrete Ausformulierung an welchen Fließgewässerabschnitten welche Teilmaßnahmen erforderlich sind kann hier nicht abgebildet werden. Die Erstellung eines gewässerbezogenen oder gesamtstädtischen Fließgewässerkonzeptes ist nicht Bestandteil der Grundleistungen des Landschaftsplanes. Die Anregung wird für zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Ausweisung der Flächen zur Anlage und zum dauerhaften Erhalt von Grünland basiert auf drei Kriterien: Lage innerhalb des Trinkwasserschutzbereiches „Beeskow“, Flächen mit hoher Erosionsgefährdungsstufe sowie Gebiete mit geringer</p>				
--	--	---	--	--	--	--	--

		<p>geplante Wasserstandssicherungen etc.) wie bspw. die Ackerflächen östlich der Bürgerwiesen. Ist im Südwesten der AVEBA-Fläche beim Friedländer Berg wirklich die Anlage von Dauergrünland geplant? Die B-Pläne sind zu prüfen und ihre gestalterischen bzw. Kompensationsmaßnahmen darzustellen und auch endlich umzusetzen (vgl. BP Friedländer Berg).</p> <p>zu 6.3.9 Ökologische Landwirtschaft Die darin enthaltene Intention ist durchaus nachvollziehbar, jedoch kaum praktikabel. So sind aufgrund der rechnergestützten Auswertung von Geodaten (GW-Überdeckung etc.) die Flächen verstreut und tlw. sehr kleinteilig. Dabei wurden weder Schlaggrenzen oder ähnliches berücksichtigt. Ein Landwirt wird bspw. nicht nur die eine Randfläche auf seinem Acker am Waldrand ökologisch bewirtschaften. Welche Alternativen gibt es, wie bspw. Blühflächen, Gewässerrandstreifen etc.? Welche Fördermöglichkeiten gibt es?</p> <p>zu 6.3.10 Aufforstung naturnaher Laubmischwälder Den vorgeschlagenen Aufforstungsflächen kann nur teilweise zugestimmt werden. Unproblematisch erscheinen MAW1, MAW2, MAW3, MAW6 und MAW8 (in der Karte MAW9). Bei MAW4 handelt es sich um eine Grünlandbrache auf einem Niedermoorstandort, die sich in einem sehr strukturreichen Landschaftsausschnitt befindet. Es herrscht ein kleinräumiger Wechsel von Feucht- und Trockenlebensräumen, Waldbereichen und Offenland. Dieser kleinräumige Strukturwechsel ist immer wieder an der Spree anzutreffen und eine Besonderheit, die im Speziellen für die Tagfalterarten von Bedeutung ist. Diese Einzigartigkeit und Diversität ist zu erhalten. Eine Auffors-</p>	<p>Grundwasserüberdeckung. Maßnahmen aus anderen Planvorhaben sind erst mit Vollzug des B-Planes umzusetzen und dann durch den Planungsträger zu überprüfen.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Der Landschaftsplan kennzeichnet Bereiche in denen aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht ökologische Bewirtschaftungsmethoden sinnvoll sind. Die Lage der gekennzeichneten Bereiche orientiert sich dabei nicht an Grundstück oder Schlaggrenzen (welche sich auch regelmäßig ändern können), darf jedoch gerne über diese hinweg angewandt werden. So steht es dem Landwirt frei, wenn ein Teil seines Ackerschlag im gekennzeichneten Bereich liegt, seinen gesamten Schlag ökologisch zu bewirtschaften. Der Landschaftsplan kann keine Festsetzungen treffen und hat keine Verbindlichkeit gegenüber Privatpersonen. Er kann jedoch besondere Erfordernisse und Schutzbedürftigkeiten aufzeigen und der Stadt als Handlungsrahmen für die weitere Entwicklung und die nachfolgenden Planungsebenen dienen.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Anpassung der vorgeschlagenen Aufforstungsflächen entsprechend der gegebenen Hinweise. Konkrete Überprüfung der Standorte MAW4 und MAW7. Korrektur der MAW9 in der Karte zu MAW8.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>tung an dieser Stelle wird abgelehnt. Generell hat keine Aufforstung auf Moorstandorten zu erfolgen, hier lieber Extensivierung und Wasserhaltung zum Erhalt des Moores.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit MAW7 einem armen Ackerstandort in Anbindung an geschützte Grünlandstandorte und Gehölze im Verbund, hier lieber auch Extensivierung. Eine Aufforstung an diesem Standort wird abgelehnt. Der Standort grenzt an eine bereits aufgeforstete Fläche und bietet an sich schon einen strukturreichen Waldsaum. Aufgrund dessen und aufgrund der angrenzenden prägenden Allee und der Kleinflächigkeit sollte keine Aufforstung erfolgen.</p> <p>Es sollten weitere Standorte geprüft werden. Bspw. sind in der Waldfunktionskartierung bei Wilhelmshöhe zwei Flächen als Immissionsschutzwald dargestellt.</p> <p>Ist auf der Deponie beim Friedländer Berg wirklich eine Aufforstung naturnaher Laubmischwälder geplant oder die Anlage von Dauergrünland? Die B-Pläne sind zu prüfen und ihre gestalterischen bzw. Kompensationsmaßnahmen darzustellen.</p> <p>zu 6.3.11 Anlage eines gestuften Waldrandes Wonach erfolgte die Entscheidung, welche Waldränder aufgewertet werden? Im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen, sind es relativ wenige. Ging es dabei nur um die Hauptwindrichtungen? Hier spielen noch ganz andere Faktoren eine Rolle. 10 m sind zu wenig. Es sind entsprechend des Standortes mindestens 15 m, im Optimum 30 m zu veranschlagen.</p> <p>zu 6.3.14 Entsiegelung von Flächen Es ist wiederum schade, dass die Abgrenzung der Fläche anscheinend nur über das Luftbild erfolgte, ohne Begehung und Befragung Vorort. Bei der Fläche MEF2 handelt es sich um einen Bohrplatz, bei dem vermutlich der Rückbau nach Beendigung der Bohrungen, Bestandteil der Genehmigung war/ist. Bei der Fläche MEF1 handelt es sich bereits um eine festgesetzte Kompensationsmaßnahme.</p>	<p><u>Teilweise Berücksichtigung</u> Anpassung der textlichen Beschreibung zur Maßnahme, Vergrößerung von 10 m auf 30 m.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Es fand eine Befragung statt, jedoch lieferte diese keine Vorschläge für Entsiegelungsmaßnahmen. Daher wurden im Luftbild potentiell geeignete Flächen recherchiert um in der Beteiligung Feedback zur Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu bekommen. Die Flächen MEF2 wird gestrichen, die Fläche MEF1 als bereits gebundene Kompensationsmaßnahme dargestellt.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>Wichtig ist hier die dingliche Sicherung der Flächen, um langfristig Bebauungen/Befestigungen auszuschließen. Von Vorteil ist dabei auch, Nutzungen festzulegen: Gehölzpflanzungen, Anlage Extensivgrünland u.ä..</p> <p>zu 6.3.15 Erhalt und Entwicklung von Moor- und Moorfolgeböden Es erscheint als wären einfach nur die Flächen aus der Moorkarte des LfU übernommen ohne wirkliche Prüfung nach Sinnhaftigkeit bzw. Umsetzungsfähigkeit. So liegen bspw. reliktsche Anmmoorgleye mitten auf eine Ackerfläche mit der Maßgabe Erhalt und Entwicklung von Moor- und Moorfolgeböden (Bsp. Fläche zwischen Bürger- und Puschwiesen). Wie kann dies auf einem „Handtuchstück“ mit umgebenden Intensivackerflächen umgesetzt werden? Hier sollte zumindest angegeben werden, wie das zu erreichen wäre, bspw. Umwandlung in extensives Grünland, durch Wasserstandsanhebungen o.ä. In Mecklenburg-Vorpommern bspw. werden PV-FFA auf Moorfolgeböden nur zugelassen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zu Revitalisierung derselben umgesetzt werden. An Gewässer angrenzende Moorböden könnten in einer Art Renaturierungsprojekt mit dem Gewässer verbunden werden (Bsp. Kleingewässer nördlich des Weges nördlich der Oelse). Hier wäre wieder ein Gespräch mit dem WBV zu empfehlen. Dabei ist auch die Frage zu klären, wie es generell um die Kleingewässer steht. Diese erscheinen gar nicht im Maßnahmenkonzept.</p> <p>6.3.16 Erhalt und Entwicklung trockener Biotope Wie genau sind die Trockenbiotope zu entwickeln? Welche Maßnahmen sind notwendig? Der Erhalt der Kernebereiche macht nur Sinn, wenn auch ein Austausch zwischen den Arten der Trockenlebensräume besteht (vgl. Verbindungsflächen Trockenlebensräume LRP: Mahd Beweidung, Entbuschung u.ä.) Hinweis: - Karte – Landschaftsplan: blau/grün gestri-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Der Landschaftsplan stellt nur die Bereiche dar, in welchen aus naturschutzfachlichen Gründen Handlungsbedarf besteht. Dabei werden keine Grundstücksgrenzen oder Ackerschläge berücksichtigt. In der Ausformung der Maßnahmen in nachfolgenden Planverfahren oder Konzepten können dann Eigentumsverhältnisse, Ackerschläge etc. berücksichtigt werden. Der Landschaftsplan gibt somit einen Suchraum an, die flächige Ausformulierung erfolgt in diesem Maßstab noch nicht.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Maßnahme wird textlich mit verschiedenen Maßnahmenvorschlägen hinterlegt. Die Darstellung in der Karte wird entsprechend des Hinweises angepasst.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			chelte Linie fehlt in der Legende (z.B. Zuwegung WP Hufenfeld, B 87 südlich WP Hufenfeld)					
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 03.03.2025		<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen: Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Landschaftsplan nicht entgegen. Im LEPro 2007 sind weitere Grundsätze der Raumordnung enthalten. Es sollte geprüft werden, ob einzelne Absätze im § 4 „Kulturlandschaft“ und im § 6 „Freiraumentwicklung“ als Vorgaben für den Landschaftsplan für eine Aufnahme in Tabelle 11 geeignet sind. Teile des Gemeindegebietes Beeskow befinden sich in Hochwasserrisikogebieten. Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete hinaus im BRP HV Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die im Landschaftsplan ggf. zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>	<p><u>Kennntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Tabelle 11 wird um weitere Grundsätze des LEP HR ergänzt.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzender Hinweis auf die Ziele des BRP HV zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung wird im Textteil des Landschaftsplanes. Die Prüfung, ob die Entwicklungsziele &amp; Maßnahmen des LPs den Zielen und Grundsätzen widersprechen hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>				
03)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 28.02.2025		<p>Der Entwurf des Landschaftsplan der Stadt Beeskow ist mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen (Maßstab 1:100.000) der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Hinweise zur Solarenergienutzung im Freiraum</u> In der o. g. Regionalversammlung der RPG wurde das Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem TRP EE beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne. Auf der konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2024 wurde beschlossen, dass im Ergebnis der Abwägung ein 2. Entwurf des TRP EE zu erarbeiten ist, sodass textliche und kartographische Änderungen der Kriterien PV-FFA zu erwarten sind.</p>	<p><u>Kennntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die neu gefassten Kriterien werden mit dem Kapitel 5 und dem Beiplan PV-FFA verglichen und entsprechende Änderungen eingearbeitet.</p>				

		<p>Wir empfehlen das Kapitel „5. PV-FFA Konzept“ und die Karte „Beiplan Potentialanalyse PV-FFA“ mit dem Kriteriengerüst im Regionalplan in Einklang zu bringen.</p> <p><u>Hinweise zur Windenergienutzung</u>  Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFIZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionalfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann grundsätzlich nur noch in den Vorranggebieten Windenergienutzung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne errichtet werden.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den Vorentwurf des TRP EE vom 29. Januar 2024, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Im 1. Entwurf des TRP EE werden 32 Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) auf einer Gesamtfläche von 1,97 % der Region ausgewiesen.</p> <p>Ebenso beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen (1. Entwurf TRP EE mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zweckdienliche Unterlage) nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 1. Entwurf des TRP EE erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8).</p> <p>Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen wurde bis zum 24. Mai</p>	<p><u>Berücksichtigung</u>  Die im Plangebiet der Stadt Beeskow befindlichen VR WEN werden nachrichtlich in den Landschaftsplan aufgenommen.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet in Vorbereitung einer erneuten Beschlussvorlage zum 2. Entwurf für die kommende Regionalversammlung am voraussichtlich 02.06.2025. Nachfolgend ist der Entwurf des TRP EE gem. § 3 Abs. 4a ROG als ein in Aufstellung befindliches Ziel zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem führten wir im Oktober 2024 Kommunalgespräche mit der Stadt Beeskow durch, um die VR WEN des 2. Entwurfs abzustimmen. Wir bitten um Berücksichtigung der ausgewiesenen VR WEN 03 Beeskow „Neuendorf“ und VR WEN 04 Beeskow „Am Hufenfeld“.</p> <p><u>Hinweise zur Landwirtschaft</u>  Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Wir empfehlen das Kapitel „6.3.9 Ökologische Landwirtschaft“ mit dem Kriteriengerüst PV-FFA in Einklang zu bringen. Eines der Kriterien in allen drei Kategorien des Kriteriengerüsts PV-FFA ist der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens gewidmet. Neben dem konventionell verwendeten Parameter der Bodenbewertung, der Ackerzahl, wird auch der Parameter der klimatischen Eignung, die Klimarobustheit, herangezogen, um das Ertragspotenzial landwirtschaftlicher Böden in der Zukunft bestimmen zu können. Im Bedarfsfall stellen wir die entsprechenden Datensätze Ihnen zur Verfügung. Die Datensätze werden auch in dem Kapitel „Landwirtschaft“ des IRPs verwendet.</p> <p><u>Hinweise zum Kapitel 6.3 Entwicklungsziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes</u>  Aus dem Kapitel 6.3 resultierende zeichnerische Festlegungen werden in dem VR Freiraumverbund</p>	<p><u>Berücksichtigung</u>  Das Kapitel 6.3.9 Ökologische Landwirtschaft wird mit den Kriterien der PV-FFA abgeglichen und falls erforderlich geändert oder ergänzt.</p> <p><u>Berücksichtigung</u>  Abgleich der Flächen aus der Karte Landschaftsplan Beeskow und der Gebietskulisse des VR Freiraumverbund. Ggf Rückkopplung und Anpassung</p>				
--	--	---	---	--	--	--	--

		<p>des Plankonzepts IRP (Beschluss-Nr. 21/05/30) übernommen. Es wird empfohlen die in dem Plankonzepts IRP erarbeiteten Flächen des VR Freiraumverbund (konkretisierter VR Freiraumverbund LEP HR) zu integrieren. Dementsprechend sollten die Karte Landschaftsplan Beeskow und die Gebietskulisse des VR Freiraumverbund des IRP bilateral aufeinander abgestimmt werden.</p> <p><u>Hinweise zur Siedlungsentwicklung</u> Die Regionalen Planungsstellen erhalten durch die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne die Aufgabe Vorbehaltsgebiete (VB) Siedlung im IRP festzulegen (ABl. Nr. 49, S. 1351). Das Ziel der Festlegung ist eine ressourcensparende Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf Flächen, die aus raumordnerischer Sicht besonders geeignet sind. In den VB Siedlung kommen der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht zu. Ausschlaggebend für die Ermittlung der VB Siedlung sind Entfernungen zu Einrichtungen mit wichtigen Daseinsgrundfunktionen unter der Berücksichtigung vorhandener Potenzialflächen und Restriktionskriterien. Die Darstellungen im LP Beeskow werden in die Ermittlung der VB Siedlung im Geltungsbereich der Stadt Beeskow als Mittelzentrum dementsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><u>Hinweise zur Rohstoffsicherung</u> Die Regionalen Planungsstellen erhalten durch die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne die Aufgabe Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im IRP festzulegen (ABl. Nr. 49, S. 1351). Das Ziel der Festlegung ist die Sicherung von Gebieten mit möglichst geringen Raumnutzungskonflikten für die Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Im Planbereich des LP Beeskow liegt das VB Rohstoffsicherung Friedländer Berg (Plankonzept II IRP). Wir bitten um Be-</p>	<p>der Gebietsgrenzen.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Wir freuen uns über die Berücksichtigung der kommunalen ökologischen Grundlagen in der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Regionalplan.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Prüfung der Betroffenheit von ausgewiesenen Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen im Bereich des VB Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der bergbaurechtlichen Belange (Betriebsstätten, Berechtigungen, Betriebspläne, Altbergbau, Baubeschränkungen) des Landesamts für Bergbau. Wenn erforderlich Anpassung der Darstellungen im Landschaftsplan.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>rücksichtigung des VB. Da der IRP zum aktuellen Zeitpunkt keine Satzung erlangt hat, weisen wir daraufhin, dass die bergbaurechtlichen Belange (Betriebsstätten, Berechtigungen, Betriebspläne, Altbergbau, Baubeschränkungen) des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe maßgeblich sind (Kartenthema: Bergbau unter: <a href="https://geo.brandenburg.de/?page=LBGR-Webservices">https://geo.brandenburg.de/?page=LBGR-Webservices</a>).</p> <p><u>Hinweise zu Gewerbegebieten</u> Entsprechend G 2.2 LEP HR ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Im betroffenen Planungsgebiet ist ein Vorbehaltsgebiet Regional bedeutsames Gewerbegebiet Hufenfeld / Charlottenhof III geplant. Wir bitten um die Berücksichtigung dieser mit der Stadt abgestimmten Planung.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u> Das Kapitel 2.8.3.2 „Regionalplanerische Zielvorgaben“ bezieht sich nicht auf die Regionalplanung, da hier auf den LRP des Landkreises LOS Bezug genommen wird. Wir bitten um Anpassung der Terminologie.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Das geplante Vorbehaltsgebiet Regional bedeutsames Gewerbegebiet Hufenfeld / Charlottenhof III wird mit den landschaftsplanerischen Darstellungen abgeglichen. Falls erforderlich erfolgt eine Anpassung der Entwicklungsziele und Maßnahmen.</p> <p><u>Klarstellung</u> Hier ist die räumliche Planungsebene der Regionalplanung gemeint, zu welcher sowohl der Regionalplan, als auch der Landschaftsrahmenplan gehören. Da noch kein Regionalplan für die Region existiert, wird hier der Fokus auf den Landschaftsrahmenplan gelegt.</p>			
05)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) 05.03.25	<p>1. Innerhalb des Plangebietes sind derzeit folgende Baudenkmale im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG BbgDSchG bekannt: [...]</p> <p>2. Weiterhin ist innerhalb des Plangebietes folgender Denkmalsbereich im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG bekannt: [...]</p> <p>3. Zur besseren Lesbarkeit wird für die „Anlage IV: Denkmalliste Stadt Beeskow, Baudenkmale“ eine</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Anpassung der Denkmalliste entsprechend der</p>			

			<p>Aufzählung der Denkmale alphabetisch nach Orten und Straßen angeregt (siehe oben). Sowohl der Denkmalbereich als auch die in der Tabelle der Baudenkmale farblich markierten Objekte sind in Anlage IV entsprechend zu ergänzen bzw. zu korrigieren (ID-Nummern 09115518 und 09115268 werden aufgelistet, sind bzgl. der Adress-/Objektdaten jedoch fehlerhaft). Auch die übrigen Objekte sind entsprechend der Denkmalliste des Landes Brandenburg zu korrigieren, da in Anlage IV mehrfach Fehler hinsichtlich der Bezeichnung der Objekte auftreten.</p> <p>4. Für die Darstellung im Plan sind die Gartendenkmale, relevante Gesamtanlagen und der Denkmalbereich wie die übrigen Schutzgüter abzugrenzen und unter der Legende „Bereiche mit besonderen Anforderungen“ mit einem „GD“ für Gartendenkmal, einem „D“ für Denkmal und einem „DB“ für Denkmalbereich zu versehen.</p>	<p>Hinweise</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Differenzierung der Denkmale in der Plandarstellung nach GD“ für Gartendenkmal, „D“ für Denkmal und „DB“ für Denkmalbereich.</p>				
06)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGRB) 03.03.25		Keine Einwände oder betroffene Planungen	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>				
07)	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)		Keine Stellungnahme abgegeben					
08)	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich Ost 11.02.25		Keine Hinweise und Anregungen zum Landschaftsplan	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>				
09)	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterein Briesen 12.03.25		<p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zu diesem Sachverhalt gibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree als zuständige untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bei dem Entwurf des Landschaftsplanes sind Waldflächen nach gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)1 betroffen. In den Gemarkungen Beeskow, Radinkendorf, Bornow, und Krügersdorf wurden in den letzten Jahren erhebliche Ackerflä-</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Abfrage der neu aufgeforsteten Flächen und Einarbeitung in die Pläne des Landschaftsplanes. Falls erforderlich Anpassung der Entwicklungsziele und Maßnahmen.</p>				

			<p>chen neu aufgeforstet. Bei den betroffenen Erstaufforstungen handelt es sich überwiegend um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für geplante oder vollendete Waldumwandlungen im Bereich des Naturraumes „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“.</p> <p>Diese Aufforstungen wurden bis auf wenige Ausnahmen bereits als Laub- Mischbestände mit Waldrand und teilweise Krautsaum angelegt. Weitere, durch die untere Forstbehörde positiv beschiedene Erstaufforstungsprojekte werden wahrscheinlich in nächster Zeit, innerhalb des vorgegebenen Realisierungszeitraumes umgesetzt.</p> <p>In dem Kartenwerk zum Landschaftsplan der Stadt Beeskow sind diese bereits realisierten Erstaufforstungsflächen nicht aufgeführt. Hier ist eine Abstimmung mit der unteren Forstbehörde notwendig, damit es zu keiner Überschneidungen zwischen bereits bestehenden oder geplanten Erstaufforstungsflächen und den im Beiplan Potentialanalyse PV-FFA bezeichneten Eignungs- und Abwägungsflächen kommt. (Anlage 5). Auch andere Konflikte sollen durch die Anpassung der Karten vermieden werden.</p> <p>Zu den Handlungs- und Bewirtschaftungsansätzen sowie den Entwicklungszielen in Bezug auf die Forstwirtschaft gibt es aus Sicht des Forstamtes Oder-Spree keine Einwände. Das Forstamt stimmt dem Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Beeskow unter dem Vorbehalt einer notwendigen Waldflächenaktualisierung zu.</p>				
10)	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)		Keine Stellungnahme abgegeben.				
11)	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 12.03.25		<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der genannten Wasserkörper haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künft-</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>			

			tiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.					
12)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)		Keine Stellungnahme abgegeben.					
13)	E.DIS Netz GmbH		Keine Stellungnahme abgegeben.					
14)	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost 05.02.25		Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>				
15)	EWE Netz GmbH 10.02.25		Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>				
16)	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland 07.02.25		Wenn die Belange der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Beeskow beachtet werden, ist keine weitere Beteiligung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes notwendig. Über das Pla-	<u>Bereits berücksichtigt</u> Die Belange der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Beeskow wurden bei der Planaufstellung bereits berücksichtigt.				

			nungsergebnis ist dieser jedoch zu informieren. Grosflächige Bauarbeiten sind nicht geplant. In Zusammenarbeit mit der Stadt Beeskow werden neu ausgewiesene Wohngebiete mit Trink- und Abwasser erschlossen.					
17)	Wasser- und Bodenverband Mittlere Spree		Keine Stellungnahme abgegeben.					
18)	GDM.com 10.02.25		<p>Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind folgende Auflagen und Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Wir empfehlen, zumindest die aktive Ferngasleitung 81 als Hauptversorgungsleitung (analog Hochspannungsleitungen) in Ihrer Planzeichnung darzustellen.</p> <p>3. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de.</p> <p>4. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen insbesondere durch  a) Eignungs- und Abwägungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA Beiplan Anlage 5)  b) die geplante Entwicklung/Neu-/Wiederanlage von Baumreihen und Alleen  Es entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine unmittelbare Betroffenheit durch die Kompensationsmaßnahmen M AG1 Neuanlage / Erhaltung Grünland und M AG5 Extensivierung von Grünland).</p> <p>5. Hier ist es notwendig, im weiteren Verfahren auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>  Im Landschaftsplan werden keine baulichen Flächen dargestellt oder als Maßnahmen vorgeschlagen</p> <p><u>Berücksichtigung</u>  Die Ferngasleitung wird nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u>  Aufnahme eines Hinweises, dass die Leitungen, deren Schutzstreifen und die daraus resultierenden Restriktionen bei der nachfolgenden flächenscharfen Ausformung der Maßnahmen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Berücksichtigung</u>  Siehe unter Punkt 4.</p>				

		<p>Darüber hinaus sind die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 05.05.2023 (PE 3188/23) zu beachten, wie folgt:</p> <p>6. Insbesondere verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitts III/6. Pflanzungen der beigefügten Schutzanweisung. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</p> <p>7. Im angefragten Bereich können durch den o.g. Betreiber jederzeit zustandsorientierte Instandhaltungsmaßnahmen möglich sein. Der Anlagenbetreiber ist auch aus diesem Grund weiter mit aussagekräftigen Unterlagen und termingerechter Vorstellung an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>8. Die Schutzstreifen werden durch die ONTRAS von Bewuchs freigehalten, wenn dieser den Bestand oder Betrieb der Anlage/n beeinträchtigt oder gefährdet. ONTRAS behält sich Pflegemaßnahmen vor, die zur Freihaltung der Leitungsschutzstreifen dienen.</p> <p>9. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen sowie Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich der Anlagen rechtzeitig mit der GDMcom abzustimmen.</p> <p>10. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p>				
19)	GASCADE Gastransport GmbH 18.02.25	<p>Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 27.04.2023 (Vorgangsnummer 2023.01640 / Aktenzeichen 06.00.00.071.00036.23) halten wir weiter aufrecht.</p> <p>„In Ihrem Anfragegebiet „Landschaftsplan Beeskow“ liegen unsere Kompensationsflächen „E-</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Nachrichtliche Übernahme der gebundenen Kompensationsflächen in den Landschaftsplan</p>				

		<p>OHS02 und E_HS2.2" in der Gemarkung Beeskow, Flur 1, Flurstück 128/1, 469, 482, 486 und 488 sowie in der Gemarkung Krügersdorf, Flur 2, Flurstück 9 und 10. Es handelt sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft beim Bau unserer Fernleitung OPAL und EUGAL: Erstaufforstung. Die Lage der Kompensationsflächen ist den anliegenden Plänen zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig.</p> <p>Ist eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsfläche durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, so stellen diese Maßnahmen einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) dar, der genehmigungspflichtig ist. Der Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ist uns vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.“</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p>				
20)	50Hertz Transmission GmbH 21.02.25	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p>				
21	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Keine Stellungnahme abgegeben					
22)	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Keine Stellungnahme abgegeben					

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
<b>C – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB</b>								
• Zur Vorläufigen Fassung des Landschaftsplanes sind während der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht worden								